

Von: Oliver Wiedmann (10.6.2017)

Ziel

Der folgende Vorschlag dient dazu, in einen Klärungsprozess mit der Innenverwaltung einzutreten und auszuloten, wie weit geändert werden müsste, um für zulässig erklärt zu werden, ohne den Gegenstand des Volksbegehrens zu stark zu verändern.

In einem ersten Schritt geht es darum, eine Klärung herbeizuführen, ohne den Änderungsantrag schon einzureichen. Ein Änderungsantrag sollte dann nochmals vom Teamtime beschlossen werden. Um aber in den Klärungsprozess einzusteigen, braucht es einen konkreten Vorschlag.

Das Teamtime möge den Eintritt in den Klärungsprozess mit dem folgenden Entwurf beschließen.

Was könnte für eine Änderung sprechen?

Auf vergangenen Sitzungen wurde von manchen generell die Notwendigkeit einer Änderung unseres Gesetzentwurfs in Frage gestellt. Hier seien noch Mal in aller Kürze die wesentlichen Argumente aufgeführt, die für eine Änderung, über die dann noch separat entschieden werden müsste, dargestellt.

- Berliner Verfassungsgericht wird sich an Hamburg orientieren. Verfassungswidrigkeit vor Berliner Gericht sehr wahrscheinlich. Auch in Thüringen wird vermutlich eine Ausnahmeklausel wie in der Schweiz eingebaut.
- Im Gerichtsverfahren könnten neue Fässer aufgemacht werden. Quoren wurden von der Präsidentin des VerFGH schon thematisiert.
- Negatives Urteil hätte Ausstrahlungskraft auf andere Bundesländer. Warum diese Gefahr eingehen, wenn nichts zu gewinnen ist?
- Sofern der Gegenstand des Volksbegehrens nicht verändert wird, lässt sich ein verfassungskonformer Entwurf ausloten, mit dem man 2019 an den Start gehen könnte.
- Klage aufwändig: Es entstehen Kosten für den Anwalt und bindet Ressourcen.

Vorschlag: Sofortiges Inkrafttreten eilbedürftiger Gesetze bis zum Referendum

Grundsätzlich muss es darum gehen, nur so viel wie nötig zu ändern, um das Instrument nicht unnötig zu beschneiden und den Gegenstand des Volksbegehrens so wenig wie möglich zu ändern.

Vorschlag: Ändert das Abgeordnetenhaus ein im Volksentscheid beschlossenes Gesetz, so kann es diese Änderung mit Mehrheit für dringlich erklären und es tritt sofort in Kraft. Die Eilbedürftigkeit muss begründet werden. Bei erfolgreichem Referendum wird es wieder unmittelbar außer Kraft gesetzt.

Erläuterungen: Die Ausnahmeklausel betrifft nicht das Referendum selbst, welches weiterhin nach den Regeln unseres Gesetzentwurfs stattfinden kann, sondern es gilt nur für die aufschiebende Wirkung des Inkrafttretens von Gesetzen. Ein eilbedürftiges Gesetz tritt sofort in Kraft und würde durch das Referendum wieder außer Kraft gesetzt werden. In der Praxis würde sich vermutlich nicht so viel ändern. Lediglich bei Bauprojekten, die per Gesetz beschlossen werden (was eher die Ausnahme ist) wäre denkbar, dass der Senat in den 6-8 Monaten Geld ausgibt und Fakten schafft. Bei einem drohenden Referendum würde er sich das vermutlich gut überlegen und zu kippen wäre das Projekt trotzdem durch ein Referendum.

Der in der Senatsmitteilung angesprochene Haushaltsvorbehalt fände durch diese Regelung wahrscheinlich Berücksichtigung. Denn es ging dem Gericht im Kita-Urteil 2009 ja um Notsituationen,

in denen das Abgeordnetenhaus die Möglichkeit haben muss, den Haushalt wieder ins Gleichgewicht zu bringen und diese sind per se eilbedürftig.